

Waidhofen, am 05.09.2023

Unser Zeichen: WYS1-V-2013/004-3

Der Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs verordnet gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 und Z 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nachstehende

## Gebietsabgrenzungsverordnung

### § 1 Gebietsabgrenzung

In nachstehend angeführten Gebieten können

- a) Personen, die in diesem Gebiet wohnen und ZulassungsbesitzerInnen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind,
- b) Gewerbetreibende mit einer Gewerbeberechtigung zur Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit, die in diesem Gebiet einen Betriebsstandort haben und ZulassungsbesitzerInnen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind,
- c) Gewerbetreibende, die in diesem Gebiet einen Betriebsstandort haben und ZulassungsbesitzerInnen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und Liefer- bzw. Zustelldienste ausüben,

eine Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den planlich dargestellten Kurzparkzonen (ZONE 1 bis 8) mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gemäß § 45 Abs. 4 bzw. 4a StVO beantragen.

Die Beurteilung des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes erfolgt nach dem Zentralen Melderegister sowie nach der Lage des Objekts in Kreuzungsbereichen verschiedener Zonen oder im Randbereich einer Zone.

Seite 1/5



**ZONE 1 (Beilage I.)**

Antragsberechtigt sind Personen mit Adressen in diesen Straßenzügen:

- Oberer Stadtplatz
- Unterer Stadtplatz
- Freisingerberg
- Eberhardplatz
- Hintergasse
- Fuchslueg
- Ybbstorgasse
- Ölberggasse
- Hörtlergasse
- Paul Rebhuhngasse
- Stiegengasse
- Hoher Markt
- Graben
- Unter der Leithen

**ZONE 1C (Beilage II.)**

Antragsberechtigt sind Personen mit Adressen in diesen Straßenzügen:

- Unter der Burg
- Berggasse

**ZONE 2 (Beilage III.)**

Antragsberechtigt sind Personen mit Adressen in diesen Straßenzügen:

- Graben
- Pocksteinerstraße im Bereich zwischen den Kreuzungen mit der Gemeindestraße Graben und der Durstgasse
- Zelinkagasse im Bereich nordöstlich der Pocksteinerstraße
- Schillerplatz



**ZONE 3 (Beilage IV.)**

Antragsberechtigt sind Personen mit Adressen in diesen Straßenzügen:

- Burgfriedstraße vom Kirchenplatz Zell bis südlich der Kreuzung mit dem Amselweg
- Heinrich Wirre Straße
- Kirchenplatz Zell
- Sandgasse
- Vitzthumstraße
- Zuberstraße
- Moysesstraße
- Skallstraße
- Wassergasse
- Hauptplatz
- Sackgasse Zell
- Schmiedestraße bis Kreuzung Arzbergstraße
- Ybbslande
- Sergius Pauser Straße
- Vorgartenstraße

**ZONE 4 (Beilage V.)**

Antragsberechtigt sind Personen mit Adressen in diesen Straßenzügen:

- Hötzendorfstraße
- Friedhofstraße
- Pestalozzistraße
- Im Vogelsang
- Dr. J. Wagner-Straße

**ZONE 5 (Beilage VI.)**

Antragsberechtigt sind Personen mit Adressen in diesen Straßenzügen:

- Plenkerstraße ab der Kreuzung mit der Riedmüllerstraße Richtung Osten
- Riedmüllerstraße



- Ederstraße
- Ybbsitzerstraße im Bereich zwischen den Kreuzungen mit der Florianibrücke und der Riedmüllerstraße
- Ybbsitzerstraße (L6188) Nr. 96, 96a, 96b, 98, 100, 102 und 104
- Pocksteinerstraße zwischen den Kreuzungen mit der Riedmüllerstraße und der Ederstraße
- Ludwig Halauska-Straße
- Julius Jax-Gasse

#### **ZONE 6 (Beilage VII.)**

Antragsberechtigt sind Personen mit Adressen in diesen Straßenzügen:

- Plenkerstraße im Bereich zwischen den Kreuzungen mit der Durst- und der Riedmüllerstraße
- Preyslergasse
- Riedmüllerstraße
- Kreuzgasse
- Ybbsitzerstraße im Bereich zwischen den Kreuzungen mit der Gemeinestraße Graben und der Riedmüllerstraße
- Pocksteinerstraße zwischen den Kreuzungen mit der Preyslergasse und der Riedmüllerstraße
- Durstgasse
- Negelegasse
- Zelinkagasse zwischen den Kreuzungen mit der Pocksteinerstraße und der Kapuzinergasse
- Kapuzinergasse

#### **ZONE 7 (Beilage III.)**

Antragsberechtigt sind Personen mit Adressen in diesen Straßenzügen:

- Schöffelstraße
- Zelinkagasse zwischen der Pocksteinerstraße und der Schöffelstraße
- Buchenbergstraße
- Prechtlgasse
- Am Fuchsbichl



## **ZONE 8 (Beilage VIII.)**

Antragsberechtigt sind Personen mit Adressen in diesen Straßenzügen:

- Weyererstraße Gst.Nr. 700/1, KG Waidhofen/Ybbs („alte Weyererstraße“) im Bereich zwischen der Kreuzung mit der Färbergasse und der Hammergasse
- Hammergasse ab der Kreuzung mit der Weyererstraße Gst.Nr. 700/1, KG Waidhofen/Ybbs („alte Weyererstraße“) bis Objekt Nr. 12
- Höhenstraße Gst.Nr. 684, KG Waidhofen/Ybbs
- Windspergerstraße
- Reichenauerstraße Gst.Nr. 735, KG Waidhofen/Ybbs
- Gottfried-Frieß-Gasse
- Krautberggasse Nr. 8, 10, 12 und 14

## **§ 2 Kontrolleinrichtung**

Gemäß § 25 Abs. 5 StVO 1960 wird als Hilfsmittel zur Kontrolle der erteilten Ausnahmegewilligung ein Parkpickerl nach dem Muster der Anlage A) festgelegt, wobei dieses in einem rechteckigen Format in der Größe von ca. 95 x 50 mm als selbstklebende Kunststoffolie in weißer Farbe mit blauer Aufschrift herzustellen ist.

Dieses Parkpickerl ist bei mehrspurigen Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe auf dieser gut lesbar und bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen.

## **§ 3 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Magistrat:  
Mag. Heiligenbrunner



Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <http://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur>